

Die Förderung kann um weitere jeweils 10 % höher angesetzt werden, wenn gravierende Vermittlungshemmnisse vorliegen oder wenn die Arbeitslosigkeit schon lange besteht. Der Zuschuß soll aber insgesamt 100 % der Regelleistung nicht überschreiten.

- Bei der Förderung handelt es sich um eine Kann-Leistung, deren Gewährung grundsätzlich im Ermessen der zuständigen Stelle liegt.
- Die maximale Förderungsdauer beträgt 24 Monate, soweit eine Erwerbsfähigkeit besteht. Bei einer Förderung von mehr als einem Jahr findet eine „Zuschussdegression“ statt, das heißt: Die Förderung kann nach 12 Monaten in aller Regel gekürzt werden. Die zuständige Stelle kann lokal auch eine Förderdauer von wesentlich weniger als zwei Jahren (z.B. 6 Monate) festlegen.
- Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung soll mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassen. Die selbstständige Erwerbstätigkeit soll hauptberuflichen Charakter haben.
- Die Förderung erfolgt nur für den Zeitraum der Erwerbstätigkeit.
- Bei der Bemessung der Leistungshöhe werden die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit, Vermittlungshemmnisse sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt, in der die oder der erwerbsfähige Hilfebedürftige lebt (siehe Höhe des Einstiegsgeldes).
- Die Bewilligung darf nicht über den individuellen Zeitraum des ALG-II-Bezuges hinausgehen.

Befristungsregelung ab dem 52. Lebensjahr

Seit dem 1. Mai 2007 gelten neue Befristungsregelungen für ältere ArbeitnehmerInnen. Grundsätzlich können Unternehmen ArbeitnehmerInnen ab 52 Jahre bis zu fünf Jahre befristet einstellen, wenn diese nicht zuvor schon in der gleichen Firma beschäftigt waren. Die ArbeitnehmerInnen müssen mindestens vier Monate lang arbeitslos gewesen sein oder an einer öffentlich geförderten Beschäftigungsmaßnahme (z.B. ABM) teilgenommen haben. Bis zu einer Gesamtdauer von fünf Jahren ist die mehrmalige Verlängerung eines befristeten Arbeitsvertrages für ältere ArbeitnehmerInnen zulässig.

Förderung der beruflichen Weiterbildung



Beschäftigte können bereits ab 45 Jahren und in Betrieben mit weniger als 250 Beschäftigten Förderleistungen erhalten (bisher 50 Jahre/bis zu 100 Beschäftigte). Sie bekommen künftig ebenfalls (wie jetzt schon Arbeitslose) einen Bildungsgutschein, mit dem sie unter zertifizierten, hochwertigen Weiterbildungsangeboten frei wählen können.

Voraussetzung ist jedoch, dass der Arbeitgeber während der Qualifizierung Arbeitsentgelt zahlt und die Weiterbildung Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die über arbeitsplatzbezogene Anpassungsfortbildungen hinausgehen.

Literatur: www.arbeitsagentur.de > finanzielle Hilfen

Rat + Hilfe



Ratgeber für Alg II-Bezieher, aktualisierte Neuauflage, Stand 1.8.2006, 130 S.; 4,00 € plus 1,50 € Versandpauschale.

Bezug: Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen www.erwerbslos.de



DGB-Bundesvorstand: „111 Tipps für Arbeitslose“, 256 S., 9,90 €, Bezug: örtliche Gewerkschaft oder www.bund-verlag.de



Hinweise zum Alg II-Antrag, Adressen örtlicher Beratungsstellen sowie Infoblätter mit Tipps und Mustertexte etwa für Widersprüche: www.erwerbslos.de



Internetberatung für Erwerbslose von ver.di: www.verdi-erwerbslosenberatung.de

V.i.S.d.P.: Ulla Derwein, Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e.V., Koordinierungsstelle, Märkisches Ufer 28, 10179 Berlin. Text: Angelika Klahr. Gestaltung und Druck: druck-kooperative lage, Paulinenstraße 15, 32791 Lage.

Gefördert von:
**FRIEDRICH
EBERT
STIFTUNG**

Koordinierungsstelle
gewerkschaftlicher
Arbeitslosengruppen

Eingliederung in Arbeit



Welche Förderungen gibt es
für ältere Arbeitslose?



Liebe Kollegin, lieber Kollege!

Trotz leicht sinkender Arbeitslosenzahlen in Deutschland ist es für Ältere immer noch schwierig eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem sogenannten ersten Arbeitsmarkt zu finden. Daher hat die Bundesregierung verschiedene Förderprogramme für ältere Arbeitslose beschlossen. Um die über 50-jährigen länger im Arbeitsleben zu halten, gilt seit 1. Mai 2007 ein bundesweites Förderprogramm für die Einstellung älterer ArbeitnehmerInnen, die „Initiative 50plus“. Es handelt sich dabei um Förderinstrumente, die es teilweise bereits seit 2002 gibt, die aber erweitert wurden.

Wer ältere oder langzeitarbeitslose Arbeitnehmer einstellt, kann auf eine ganze Reihe von Fördermitteln zurückgreifen. Arbeitslose und Arbeitgeber erhalten finanzielle Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit. Welche Mittel es bundesweit gibt, darüber wollen wir nachfolgend informieren.

Einige dieser Maßnahmen sind sicher kritikwürdig, es sollte jedoch jede/r Betroffene seine Rechte kennen und wahrnehmen.

Kombilohn (Entgeltsicherung)

Ältere Arbeitslose, die eine Beschäftigung mit einem niedrigeren Nettolohn als vor ihrer Arbeitslosigkeit aufnehmen, erhalten bei Einstellung zusätzlich zu ihrem Lohn einen Zuschuß aus der öffentlichen Kasse. Auf diesen Kombilohn hat man einen Rechtsanspruch.

Sie müssen

- älter als 50 Jahre sein,
- Arbeitslosengeld I empfangen und
- einen Restanspruch auf Arbeitslosengeld I von mindestens 120 Tagen haben,
- die neue Berufstätigkeit muß deutlich geringer bezahlt sein als die letzte vor der Arbeitslosigkeit.

Dann erhalten Arbeitnehmer

- im 1. Beschäftigungsjahr einen Ausgleich der Differenz von 50 % und
- im 2. Jahr einen Ausgleich von 30 % zum Nettolohn.
- Die Rentenversicherungsbeiträge werden zu 90 % (gemessen am vorherigen versicherungspflichtigen Bruttolohn) weiter gezahlt.
- Der Anspruch gilt 2 Jahre.

Diese Förderung kann der ältere Arbeitnehmer mehrmals in Anspruch nehmen. Auch der Arbeitgeber kann die Kombilohn-Förderung für mehrere ArbeitnehmerInnen in Anspruch nehmen.

Eingliederungszuschuß für Ältere

Betriebe, die über 50-jährige Arbeitslose einstellen, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld I mehr haben oder ein Vermittlungshemmnis (z.B. sechs Monate ohne Beschäftigung, keine Ausbildung), erhalten einen Eingliederungszuschuß, nämlich

- mindestens 30 und höchstens 50 % des Lohns,
- das Arbeitsverhältnis muß mindestens 1 Jahr dauern,
- kann bis maximal 3 Jahre bestehen.

Der Arbeitgeber muß die Leistung vor Abschluß des Vertrages bei der Agentur für Arbeit beantragen, in deren Bezirk der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz hat. Bei Förderungen über zwölf Monate sinkt die Förderung jährlich um mindestens 10 %. Eine Nachbeschäftigungspflicht nach den Förderjahren besteht für den Arbeitgeber nicht. Da der Eingliederungszuschuß auch für das SGB II gilt, können auch Arbeitsgemeinschaften (Argen) und kommunale Träger die Förderung zahlen.

Eignungsfeststellung und Trainingsmaßnahmen

Beides ist ohne Arbeitsvertrag möglich. Der Unternehmer kann dadurch den Bewerber an seinem künftigen Arbeitsplatz testen. Der Arbeitslose erhält weiterhin Arbeitslosengeld.

Die Eignungsfeststellung von Arbeitslosen im Betrieb kann bis zu vier Wochen dauern. Trainingsmaßnahmen, die die Kenntnisse und Fertigkeiten der ArbeitnehmerInnen direkt und praxisbezogen am Arbeitsplatz verbessern, können bis zu acht Wochen dauern.

Beides, Eignungsfeststellung und Trainingsmaßnahme, kann kombiniert werden und insgesamt bis zu zwölf Wochen im Kalenderjahr dauern. Arbeitgeber, die einen zuvor Arbeitslosen nach den Probewochen einstellen, sind bis zu einem Jahr von der Zahlung des Arbeitgeberanteils zur Arbeitslosenversicherung befreit, das bringt noch einmal 2,1 % Ersparnis für sie.

Beschäftigungspakte für Ältere in den Regionen

62 innovative Regionalprojekte in Deutschland werden zusätzlich gefördert mit dem Programm „Perspektive 50plus – Beschäftigungspakte für Ältere in den Regionen“.

Das Oberziel jedes einzelnen Paktes ist es, ältere Arbeitslose wieder in den Job zu bringen. Da diese Projekte bundesweit sehr unterschiedlich konzipiert und ausgelegt sind, sollte man sich Informationen bei den örtlichen Arbeitsagenturen holen.

Diese Projekte gibt es in jedem Bundesland außer im Saarland.

Einstiegsgehd

Es wird als Zuschuß zum Arbeitslosengeld II (ALG II) gezahlt, um die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Das gilt für eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit (beispielsweise als Angestellte/r), aber auch für die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit. Gesetzliche Grundlage der Leistung ist § 29 SGB II.

Die Höhe des Einstiegs geldes beträgt grundsätzlich 50 % der Regelleistung ALG II. Die Höhe des Einstiegs geldes hängt außerdem von der Größe der Familie bzw. der Bedarfsgemeinschaft ab. Für jedes zusätzliche Familienmitglied erhöht es sich um weitere 10 %.